Fallliste gemäß § 14 d FAO – Fachanwaltschaft Verkehrsrecht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ...

I. gerichtliche Fälle (mind. 60 Fälle)

aus dem Bereich § 14 d Nr. 1 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Az. Gericht/Gegner	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn	Ende	Besonderheiten
1	I-09/19	AG Musterfeld 5 C 531/19	Mandantin befuhr innerorts die bevorrechtigte Straße, der Unfallgegner näherte sich von rechts aus einer untergeordneten Straße und glaubte, noch vor Ankommen der Mandantin nach links einbiegen zu können; es kam zur Kollision. Gegenseite erhebt Klage in Höhe seines Sachschadens; Verteidigung gegen die Klage und Erhebung einer Widerklage und Drittwiderklage hinsichtlich der eigenen Schadensersatzpositionen. Rechtskräftiges Urteil mit Quotelung 2/3 zu 1/3 zu Gunsten der Mandantin.	14.11.19	02.09.20	Ausführliche Auseinandersetzung mit den beiderseitigen Verursachungsbeiträgen; die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens ergab, dass Mandantin recht mittig orientiert fuhr und bei Einhaltung des Rechtsfachgebotes es dem Unfallgegner gerade noch möglich gewesen wäre, vor Mandantin nach links einzubiegen.
2	I-01/20	AG Wünschfeld 20 C 51/20	Mandant fuhr außerorts auf einer Gemeindeverbindungsstraße, die Unfallgegnerin näherte sich vor der untergeordneten Straße von links und bog ohne Beachtung des bevorrechtigten Verkehrs nach links in die Gemeindeverbindungsstraße ein.	03.01.20	12.10.20	Streit über die Höhe der gemäß § 249 BGB "erforderlichen" Mietwagenkosten, Anwendbarkeit des Unfallersatztarifs/Normaltarifs; richterliche Schätzung des Normaltarifs; Streit über die Höhe der gemäß § 249 BGB "erforderlichen" Sachverständigenkosten,

			Es kam zur Kollision. Vorgerichtliche Geltendmachung des Sachschadens: Reparaturkosten gem. Rechnung, Gutachterkosten, Unkostenpauschale Wertminderung gem. Gutachten, Abschleppkosten gem. Rechnung; gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung kürzt bei den Mietwagenkosten und den Gutachterkosten; Klageerhebung in Höhe des Rechtsbetrags			insbesondere tatrichterliche Schätzungen der "üblichen Vergütung" unter Anwendung der sogenannten BVSK-Liste.
3	L-30/21	AG Schlüsselheim 8 Cs 7 Js 2021	Mandant soll am Steuer eingeschlafen sein, geriet auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit dem Gegenverkehr; Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung; Ergebnis: Geldstrafe (40 Tagessätze).	15.08.2021	08.12.2021	Problem der Sachverhaltsbeschaffung (Mandant selbst konnte sich nur noch erinnern, nach 10 Stunden Schichtarbeit losgefahren zu sein; an den Unfall hatte er keine Erinnerung).
4	I-30/19	AG Findstadt 20 C 54/19	Mandant wollte nach rechts in übergeordnete/bevorrechtigte Straße einfahren, bei Blick nach links in engem Winkel bei dichter Bebauung sah er auf den wenigen Metern keinen bevorrechtigten Verkehr, weshalb er einfuhr; auf der bevorrechtigten Straße näherte sich jedoch tatsächlich mit recht überhöhter Geschwindigkeit der spätere Unfallgegner und kollidierte mit dem linken hinteren Heck des Mandanten. Vorgerichtliche Regulierung der Sachschäden: Reparaturkosten gem. Rechnung, Unkostenpauschale, Nutzungsausfallentschädigung; beide Versicherungen regulieren lediglich zu 50 %.	21.04.2019	25.10.2020	Umfassende Begutachtung des Unfallhergangs durch Unfallanalytiker, Unfallgegner hat versucht, Vorschaden mitregulieren zu lassen. Im Rechtsstreit ergab sich, dass die von der Gegenseite behauptete Kniekontusion keinesfalls auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen sein kann, weshalb Widerklage auf Rückzahlung des vorgerichtlichen bezahlten Schmerzensgeldes erhoben wurde.

			Gegenseite erhebt Klage in Höhe der noch offenen 50 %, hiergegen Verteidigung mit dem Argument, bei Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wäre der Unfall für den Unfallgegner vermeidbar gewesen. Rechtskräftiges Urteil: Unfallgegner erhält weitere 10 % seines Schadens.			
5	I-35/21	AG Mistelfeld 18 C 141/21	Fahrzeugkaufvertrag, bei dem sich nach kurzer Zeit bereits bei Übergabe vorhandene Mängel zeigten; nach vorgerichtlich erklärtem Rücktritt vom Kaufvertrag nach fruchtlosem Nachbesserungsverlangen dann Rückabwicklungsklage. Nach zunächst geschlossenem Vergleich erfolgte Widerruf, das Verfahren endete mit rechtskräftigem Urteil.	28.10.2021	12.07.2022	Streit über Wirksamkeit der Sachmängelhaftung bzw. Garantieübernahme; Streit, welche Zusicherungen genau gemacht worden sind, daher auch umfangreiche Beweisaufnahme.

aus dem Bereich § 14 d Nr. 3 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Az. Gericht/Gegner	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn	Ende	Besonderheiten
1	I-29/19	AG München 4 OWi 9 Js 3875/19	Verteidigung gegen Bußgeldbescheid, Vorwurf: Verstoß gegen § 9 StVO; Mandantin wollte nach links in ein Grundstück einbiegen, entgegenkommendes Fahrzeug gewährte Vorfahrt durch "Lichthupe", wurde jedoch selbst rechts überholt, so dass es zur Kollision kam.	25.07.2019	03.02.2020	

			Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, Akteneinsicht, Verweisung auf die Entscheidung KG Berlin, Urteil vom 21.09.1989, 12 U 5682/88 sowie Jagusch/Hentschel, § 9 Abs. 3 StVO unter Hinweis auf Kammergericht V; 1990, 35; in der Hauptverhandlung Beweisantrag gestellt, dort Reduzierung der Geldbuße von 85,00 € auf 35,00 €, Wegfall der im Bußgeldbescheid enthaltenen 2 Punkte.			
2	I-64/20	AG Musterort 4 OWi 2 Js 784/20	Verkehrsordnungswidrigkeit vom 15.07.2020: Mandant parkt vor seinem Laden im Halteverbot, hat aber hinsichtlich dieser Fläche von der Stadtverwaltung ein "Sondernutzungsrecht am Gehsteig" eingeräumt bekommen, was auf einem früheren Grundstückstausch zurückging. Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, später Einspruchsrücknahme nach gerichtlichem Hinweis.	01.11.2020	14.03.2021	Prüfung eines öffentlich rechtlichen Vertrags auf die Gültigkeit von Allgemeinverfügungen / Verkehrsschildern, wenn beide Rechtsnormen (die Sondernutzungsgenehmigung als auch das Halteverbotsschild) dem öffentlichen Recht entspricht

II. außergerichtliche Fälle (mind. 160 Fälle abzgl. der gerichtlichen Fälle)

aus dem Bereich § 14 d Nr. 1 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Az. Gericht/Gegner	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn	Ende	Besonderheiten
1	A 50/19		Mandant war als Ehefrau des Geschädigten Fahrerin des Fahrzeugs von Mandant, sie befuhr eine Landstraße, kam aus seiner Rechtskurve und sah sich zwei durch jeweils einen Lkw blockierten Fahrbahnen gegenüber, nachdem ein Lkw den anderen überholt hatte; Mandantin versuchte auszuweichen und geriet dadurch in den Straßengraben. Vorgerichtliche Regulierung des Personenschadens: Schmerzensgeld, Unkostenpauschale, Haushaltsführungsschaden	28.05.2019	25.01.2022	Umfangreiche Berechnung des Haushaltsführungsschadens. Außergerichtliche Regulierung verzögerte sich um 1 ½ Jahre, da mit der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung abgesprochen war, bis zu einem Erlass des Urteils im Sachschadenprozess abzuwarten.
2	A 80/20		Mandantin ist Beifahrer im Lkw des Arbeitgebers. Gegenseite nähert sich im Gegenverkehr, gerät ins Schleudern und prallt frontal in den Lkw. Geltendmachung des Personenschadens: Schmerzensgeld, Zuzahlung zu Heilbehandlungskosten.	25.10.2020	14.09.2021	Unfallgegner war ausländischer Lkw, Regulierung über den vom Deutschen Büro Grüne Karte genannten inländischen Schadenregulierungsbeauftragten, daher lange Bearbeitungsdauer.
3	A 5/20		Mandant muss in Einfahrt in bevorrechtigte Straße verkehrsbedingt anhalten, Gegenseite fährt aus Unachtsamkeit hinten auf. Geltendmachung des Sachschadens:	07.02.2020	22.10.2020	Im Bereich der Sachschäden Streit über die Zugrundelegung von Restwertangeboten aus dem Internet; im Bereich der Personenschäden erlitt Mandant neben den HWS-Beschwerden eine vegetative Begleitsymtomatik, so dass sie sich aufgrund

		Abrechnung Wiederbeschaffungsaufwand nach Gutachten, Nebenkostenposition Unkostenpauschale, Gutachterkosten, Abschleppkosten; Geltendmachung des Personenschadens: Schmerzensgeld nach HWS-Symptomatik, Heilbehandlungskosten, Zuzahlungen.			der eingetretenen Angstreaktionen beim Autofahren auch in psychische Behandlung begeben musste.
4	A 21/21	Mandantin hatte ihr Fahrzeug einige Meter neben einer Laderampe eines Logistikzentrums abgestellt, wo sie arbeitet. Fremdspedition verlädt Platten, eine der Paletten stürzt von der Laderampe und beschädigt die Fahrzeugseite der Mandantin. Geltendmachung des Sachschadens: Fiktive Abrechnung nach Gutachten, Gutachterkosten, Unkostenpauschale, Wertminderung, Nutzungsausfallentschädigung gegenüber der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung.	15.03.2021	25.07.2021	Unfallverursacher war der Fahrer eines ausländischen Lkw, daher Regulierung über einen vom Deutschen Büro Grüne Karte e. V. benannten inländischen Schadenregulierungsbeauftragten.
5	A 38/21	Mandant fährt von Hauptstraße in Supermarktparkplatz ein, gegnerischer Fahrzeugführer parkt gerade rückwärts aus und kollidiert mit rechter Fahrzeugseite des Mandanten. Geltendmachung des Sachschadens: Fiktive Abrechnung des Widerbeschaffungsaufwands nach Gutachten, Unkostenpauschale, Gutachterkosten und Nutzungsausfallentschädigung.	20.04.2021	15.11.2022	Streit hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Verbringungskosten gem. Gutachten bei fiktiver Abrechnung; Hinweis auf hiesige Rechtsprechung, wonach gerichtsbekannt ist, dass in der hiesigen Region keine Werkstätte über eine eigene Lackiererei verfügt und deshalb im Falle einer tatsächlichen Reparaturdurchführung immer Verbringungskosten anfallen; daraufhin Regulierung durch gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung

aus dem Bereich § 14 d Nr. 2 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Az. Gericht/Gegner	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn	Ende	Besonderheiten
1	B-59/19	6 Js 2345/19	Mandant fuhr gegen Fahrzeug des Nachbarn und entfernte sich vom Unfallort, nachdem der Nachbar ohnehin alles mitbekommen hatte, also insbesondere die Unfallverursachung als auch die Identität des Mandanten bekannt war; das strafrechtliche Verfahren wurde nach § 153 a StPO gegen Geldauflage eingestellt. Beratung des Mandanten über versicherungsrechtliche Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Verstoß gegen nachträgliche Obliegenheit, sich nicht	21.04.2019	21.05.2021	Ausführliche Befassung mit den allgemeinen Kraftfahrtbedingungen sowie den Voraussetzungen eines Regresses; Prüfung des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung nach E.1.3 der AKB sowie der Deckelung des Regresses nach E.6.3 der AKB auf einen Betrag von maximal 2.500,00 €,; Prüfung des rechtmäßigen Alternativverhaltens, also die Beantwortung der Frage, ob der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung ein Mehr an Ermittlungen möglich gewesen wäre, wenn Mandant sich nicht vom Unfallort entfernt hätte (hier eher nicht).
2	B-71/20		unerlaubt vom Unfallort zu entfernen) Mandant parkte sein vollkaskoversichertes Fahrzeug vor dem Haus eines Bekannten in Polen, wo er übernachtete; in der Nacht wurde das Fahrzeug gestohlen, die Kaskoversicherung verweigerte eine Regulierung, weil Mandant durch Nichtrücksendung eines Fragebogens gegen Obliegenheit verstoßen haben soll. Geltendmachung des Sachschadens in Form des Fahrzeugwertes.	07.05.2020	20.02.2021	Prüfung der Voraussetzungen von Obliegenheitsverletzungen, insbesondere die Frage, ob die Rücksendung des Fragebogens bewiesen werden kann, und im Falle der Nichterweisbarkeit: Prüfung ob sich die Nichtrücksendung des Fragebogens im Versicherungsverhältnis überhaupt ausgewirkt hätte (Kausalität).
3	B-80/21		Mandant reguliert selbstverschuldeten Verkehrsunfall mit seiner Vollkaskoversicherung, deren Sachverständiger schätzt den Schaden auf ca. 2.800,00 €, wohingegen der	10.07.2021	29.10.2021	

Kostenveranschlag der Werkstätte einen Schaden von 4.400,00 € angibt. Prüfung des Gutachtens, welches angibt, dass der Gutachter der Kaskoversicherung zu niedrige Stundenverrechnungssätze angegeben hab, außerdem sei ein Teil des Schadensausmaßes nicht unfallbedingt, sondern als Vorschaden in Abzug zu bringen. Das Kaskogutachten wurde durch einen Privatgutachter auf Richtigkeit hin überprüft, dessen Stellungnahme wurde der Kaskoversicherung zugeleitet, verbunden mit dem Hinweis auf die im Haftschadensrecht geltenden Urteile ("Porsche-Urteil", "VW-Urteil") wonach die Verweisung auf eine Reparatur in einer "freien Fachwerkstatt" insbesondere dann unzumutbar ist, wenn sie deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherer beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen; diese Rechtsprechung sei analog auf den Kaskoschadensfall anzuwenden, hierauf größtenteils Einlenken der Kaskoversicherung; Vergleich nach mehrfacher Androhung eines Sachverständigenverfahrens, dessen Durchführung mehrmals mit dem Mandanten besprochen wurde.

aus dem Bereich § 14 d Nr.3 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Az. Gericht/Gegner	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn	Ende	Besonderheiten
1	C-1/22		Sohn von Mandant fährt Motorrad bergabwärts in eine Linkskurve, entgegenkommender Traktor biegt in dieser Kurve nach links ab und übersieht entgegenkommenden Motorradfahrer; es kommt zur Kollision, der Sohn der Mandantin wird getötet. Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den Traktorfahrer, hier Vertretung des Vaters des Mandanten, der sich im Strafverfahren als Nebenkläger anschließt; Ergebnis: Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung, Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen sowie Fahrverbot	22.01.2022	07.08.2022	Von der Staatsanwaltschaft eingeholtes unfallanalytisches Gutachten schließt nicht aus, dass der Verstorbene des Motorrads zu spät gebremst hatte.
2	C-20/22		Bußgeldbescheid über 160,00 € und 3 Punkte wegen Abstandsüberschreitung zum vorausfahrenden Fahrzeug; Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, Akteneinsicht; nach Akteneinsicht und Einholung eines technischen Gutachtens zur Korrektheit des Messung sowie Geeignetheit der Videoaufnahme zur Überführung des Betroffenen erfolgte Rücknahme des Einspruchs	08.03.2022	01.10.2022	Ausführliche Befassung mit den Angriffsmöglichkeiten einer Abstandsmessung; hierzu Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens.
3	C-40/22		Vorwurf des Falschparkens: Mandant besuchte regelmäßig seine Ehefrau in der Klinik eines fremden Ortes; für den vor	23.06.2022	05.08.2022	

der Klinik gelegenen öffentlichen Parkplatz kann die Klinik Parkausweise (zeitlich beschränkt) ausstellen; Mandant findet nach Wiederkehr vom Krankenbesuch eine Verwarnung an der Windschutzscheibe, weil er keinen Parkausweis eingelegt hat. Bei der Akteneinsicht stellte sich heraus, dass Mandant zwar Parkausweis eingelegt hatte, der allerdings zeitlich beschränkt war und von der letzten Woche stammte, sodass er nicht mehr gültig war.
Verwarnung wurde angenommen.

aus dem Bereich § 14 d Nr. 4 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Az. Gericht/Gegner	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn	Ende	Besonderheiten
1	D-80/21		Mandant wurde auf einem Open-Air-Konzert mit einer geringen Menge Marihuana erwischt; Polizei meldet dies der Fahrerlaubnisbehörde, welche den Mandanten auffordert, gem. § 46 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 2 Fahrerlaubnisverordnung ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Mandant hatte sich bereits Haare abrasiert, so dass eine Haaranalyse zur Frage des Marihuana-Konsums keinen Sinn mehr ergab; letztendlich, nach mehrfacher Fristverlängerung, Vorlage eines ärztlichen	20.09.2021	06.02.2022	

		Gutachtens, welches zur Einstellung des		
		Verfahrens führte.		
2	D-2/22	Gegen Mandant erging Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, nachdem die Blutalkoholuntersuchung eine Alkoholmenge ergab, die letztendlich zu einer BAK von 1,6 geführt hat; in der Strafsache rechtskräftig Strafbefehl mit Entziehung der Fahrerlaubnis für 10 Monate; nun fordert im Wiedererteilungsverfahren die Fahrerlaubnisbehörde die Durchführung einer medizinischen psychologischen Untersuchung und die Vorlage eines Fahreignungsgutachtens.	Mandat läuft	Auseinderfallen der gesetzlichen Grenzwerte im Strafrecht und im Fahrerlaubnisrecht: im Strafrecht ist maßgeblich die Alkoholmenge, die letztendlich zu 1,6 Promille oder mehr geführt habe. Im Fahrerlaubnisrecht ist maßgeblich die Alkoholmenge, mit der der Betroffene das Fahrzeug geführt hat. Im vorliegenden Fall hat er das Fahrzeug geführt mit 1,4 Promille beim Messgerät Dräger, kurze Zeit darauf mit 1,5 Promille beim Testgerät im Polizeibus. Erst im Krankenhaus ergab dann die Blutentnahme eine BAK von mehr als 1,6 Promille, so dass Mandant im Ergebnis das Fahrzeug mit einen BAK-Wert von unter 1,6 Promille geführt hat.

Ich versichere anwaltliche die selbständige und weisungsfreie Bearbeitung der von mir aufgeführten Fälle.

Ort, Datum, Unterschrift

Anmerkungen:

Die Fallliste ist getrennt nach außergerichtlichen und gerichtlichen (mindestens 30!) Fällen anzulegen.

Es ist kenntlich zu machen, in welchen Fällen die gerichtliche Tätigkeit der außergerichtlichen Tätigkeit folgt.

Im Hinblick auf § 5 lit. a) S. 2 FAO ist gesondert darzulegen, durch welche Fälle aus welchem Bereich des Erfordernisses von mindestens 60 Fällen aus drei Bereichen, davon einem Bereich des § 8 Abs. 2 FAO, erfüllt ist.

Wird eines der Erfordernisse des § 5 lit. a) FAO numerisch nicht erfüllt, ist darzulegen, welchen Fällen der Antragsteller/die Antragstellerin aus welchen Gründen eine höhere Bewertung als 1 beimisst.